

GESAMTVERTRAG

1510290100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini, Georg Oeller und Ralph Kink, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Chorverband e.V., vertreten durch den Präsidenten, Christian Wulff, und der Vizepräsidentin, Petra Merkel, Karl-Marx-Straße 145, 12043 Berlin,

handelnd für

Baden-Württembergischer Sängerbund e.V.
Badischer Chorverband e.V.
BinG! Barbershop in Germany e.V.
Chor- und Ensembleleitung Deutschland e.V.
Chorverband Berlin e.V.
Chorverband der Pfalz e.V.
Chorverband Hamburg e.V.
Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Chorverband Sachsen-Anhalt e.V.
Chorverband Thüringen e. V.
Deutsche Sängerschaft
Fachverband Shantychöre Deutschland e. V.
Fränkischer Sängerbund e.V.
Hessischer Chorverband e.V.
Hessischer Sängerbund e.V.
Maintal Sängerbund 1858 e.V.
Niedersächsischer Chorverband e.V.
Saarländischer Chorverband e.V.
Sächsischer Chorverband e.V.
Schwäbischer Chorverband e.V.
Chorverband Schleswig-Holstein

- im nachstehenden Text kurz „Nutzervereinigung“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Nutzervereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Nutzervereinigung die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitgliedsverbände der Nutzervereinigung ihre Chöre und Chorvereine dazu anhalten, deren Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einzuhalten. Außerdem verpflichtet sich die Nutzervereinigung, ihre Mitgliedsverbände regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass die Nutzervereinigung ihre Mitgliedsverbände dazu anhält, der GEMA die Namen und - soweit möglich - die genauen Anschriften (ladungsfähige Anschrift) der Chöre und Chorvereine mitzuteilen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Chöre und Chorvereine der der Nutzervereinigung angehörenden Mitgliedsverbände erfolgt übergangsweise als Excel-Datei, die in Bezug auf die Eintragung der Daten zwischen der Nutzervereinigung und der GEMA abgestimmt und auf der Website der GEMA abrufbar ist.
- (3) Die Meldung erfolgt bis zum 01.03.2025 gegenüber verbandsmeldung@gema.de.
- (4) Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, sind die Daten online zu melden und aktuell zu halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

2. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA beabsichtigt, die Vertragshilfeleistungen im Verhältnis zu hierfür gewährten Gesamtvertragsnachlässen neu auszugestalten. Vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung hiervon erklärt sie sich bereit, den Mitgliedern der Nutzervereinigung sowie deren Chören und Chorvereinen für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und sie ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages oder nach den in der geltenden „Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung“ festgelegten Fristen gemeldet werden, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % im Gegenzug für die unter Ziff. 1. bezeichneten Vertragshilfeleistungen einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus der Nutzervereinigung.

3. Programme / Musikfolgen / Setlisten

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolgen/ Setlisten) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolgen/ Setlisten bleibt hiervon unberührt.

4. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche Meldung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

5. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

6. Datenschutz

Die Nutzervereinigung und die GEMA verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.

7. Compliance

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen und bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche geltenden deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten.
- (2) Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

8. Schiedsstelle

Die Parteien versuchen Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§§ 92ff. VGG) bleibt hiervon unberührt.

9. Kontakt

Anfragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durch die Nutzervereinigung werden an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet: **gesamtvertragspartner@gema.de**.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.09. schriftlich gekündigt wird.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, den

Berlin, den

Georg Oeller
(Vorstand)

Christian Wulff
(Präsident)

Johannes Everding
(Direktor Geschäftsentwicklung AD)

Petra Merkel
(Vizepräsidentin)